

DIE UNENDLICHE PROBEFAHRT

BGH, Urteil vom 18.09.2020 - V ZR 8/19, NJW 2020, 3711

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Autohändlerin A ist Eigentümerin eines als Vorführwagen genutzten Pkw (Wert: ca. 53.000 EUR). Für eine Probefahrt legte der B einen italienischen Personalausweis und Führerschein sowie eine Meldebestätigung aus Deutschland vor, die sich später als hochwertige, nicht erkennbare Fälschungen herausstellten. Die A kopierte die Unterlagen und füllte gemeinsam mit B ein als „Fahrzeug-Benutzungsvertrag“ bezeichnetes Formular aus, in dem eine einstündige, unbegleitete Probefahrt des B festgelegt und die Mobilfunknummer des B eingetragen wurde. A händigte dem B daraufhin das mit einem roten Kennzeichen versehene Kraftfahrzeug nebst passendem Schlüssel sowie eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I aus. Von der Probefahrt kehrte B nicht wieder zurück.

Mit B, der den Pkw kurze Zeit später auf einem Internetportal "privat" zum Verkauf anbot, vereinbarte die C telefonisch ein Treffen am Hauptbahnhof. Bei dem Treffen legte B der C die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II für den Pkw vor, die auf die angeblichen Personalien des B ausgestellt waren. Dass es sich dabei ebenfalls um Fälschungen handelte, war für C nicht erkennbar. C schloss daraufhin mit B einen Kaufvertrag über den Pkw und zahlte 46.500 Euro in bar. In dem Vertragsformular vermerkten die Vertragsbeteiligten allerdings nur einen Kaufpreis von 43.500 Euro, weil B angab, dass dies „besser für seine Arbeit“ sei. Der Pkw, die gefälschten Zulassungspapiere und der Fahrzeugschlüssel wurden an C übergeben. Nachdem die Zulassungsbehörde daraufhin die Zulassung des als gestohlen gemeldeten Pkw ablehnte und A informiert wurde, verlangt A nun die Herausgabe des Pkws von C.

Zu Recht?



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

Sachenrecht; Herausgabeanspruch; Gutgläubiger Erwerb; Abhandenkommen; Besitzverlust; Besitzlockerung; Besitzdiener; Besitzmittler; Probefahrt; Verkehrsanschauung

SKIZZE

A. Anspruch aus § 985 BGB

I. Anspruchsgegnerin = Besitzer

II. Anspruchsstellerin = Eigentümerin

1. Verlust durch Übereignung von B an C gemäß §§ 929 S. 1, 185 I BGB

- a) Einigung über den Eigentumsübergang
- b) Übergabe des Pkws
- c) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe
- d) Berechtigung zur Verfügung, § 185 I BGB

2. Verlust durch Übereignung von B an C gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB

- a) Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB
- b) Voraussetzungen des Erwerbs vom Nichtberechtigten, § 932 BGB
 - aa) Rechtsgeschäft i.S.e. Verkehrsgeschäfts
 - bb) Rechtsscheinstatbestand
 - cc) Gutgläubigkeit der Erwerberin C, § 932 II BGB
 - (1) Barkauf des Pkw am Hauptbahnhof
 - (2) Falscher Preis im Vertrag
 - dd) Kein Abhandenkommen, § 935 BGB
 - (1) (P) Freiwilligkeit
 - (2) (P) Besitzlockerung oder Besitzverlust
 - (3) (P) Besitzdienerschaft des B?
 - ee) Zwischenergebnis
- c) Zwischenergebnis

III. Ergebnis

- B. Anspruch aus § 861 BGB
- C. Anspruch aus § 1007 I BGB
- D. Anspruch aus § 1007 II BGB
- E. Anspruch aus § 823 I i.V.m § 249 I BGB
- F. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 858 i.V.m. § 249 I BGB
- G. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 259 I StGB i.V.m. § 249 I BGB
- H. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB
- I. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB
- J. Gesamtergebnis



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>